

Mustertestament; des Ehemanns (kinderlose Ehegatten)

Ein eigenhändiges Testament das von Hand niederzuschreiben ist, könnte wie folgt aussehen:

Eigenhändige letztwillige Verfügung

von

Vorname/Name, geb. Datum von Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Beruf, wohnhaft in PLZ/Ort, Strasse/Hausnummer.

1. Allfällige frühere Testamente gelten als aufgehoben.
2. Ich schliesse meine gesetzlichen Erben von der Erbfolge aus.
3. Meine Gattin Vorname/Name und ich haben am Datum einen Ehevertrag (- Allgemeine Gütergemeinschaft -) geschlossen. Aufgrund jenes Vertrages fällt das ganze Gesamtgut an meine überlebende Ehefrau.
4. Für den Fall, dass ich vor meiner Ehefrau Vorname/Name sterben sollte, setze ich sie zu meiner Alleinerben ein.
5. Für den Fall, dass ich gleichzeitig mit meiner Ehefrau Vorname/Name sterben sollte, gilt für meinen Nachlass die gesetzliche Erbfolge.
6. Für den Fall, dass ich nach meiner Ehefrau Vorname/Name sterben sollte, setze ich ihre Verwandten, welche im Zeitpunkt meines Ablebens ihre gesetzlichen Erben würden, über die Hälfte meines Nachlasses als Erben ein und zwar so, wie wenn sie meine Ehefrau nach Gesetz beerbten.

Ort der Errichtung, den Tag, Monat, Jahr

..... Unterschrift

Wichtige Hinweise

Der in der Regel von einem Fachmann vorgeschriebene Entwurf ist gemäss ZGB 505, Abs. 1:

- eigenhändig von Anfang bis Ende abzuschreiben,
- mit Ort und Datum zu versehen und
- zu unterschreiben

Das Testament kann zu Hause aufbewahrt, bei einer Bank oder irgendeiner Person hinterlegt oder am Wohnort beim Notariat deponiert werden. Bei alleinstehenden Personen empfiehlt sich aus Sicherheitsgründen eine Deposition beim örtlichen zuständigen Notariat oder Treuhänder.

Das Testament ist beim Tode des Erblassers der zuständigen Behörde (im Kanton Zürich: Bezirksgericht des letzten Wohnortes) zur amtlichen Eröffnung einzureichen.

Vorbehalt an die Leser dieses Dokuments

Diese Vorlage hat nur informativen Charakter. Sie wird ohne jede Gewähr im Internet veröffentlicht. Wo Pflichtteile zu beachten sind, ist sie nicht einsetzbar. Sie ersetzt einen individuellen Testaments-Entwurf und eine Individualberatung mit Aktenkenntnis im konkreten Einzelfall nicht.